

99126011088000

Vormundschaft Anordnung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013277/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99126011088000
Leistungsbezeichnung I	Vormundschaft Anordnung
Leistungsbezeichnung II	Anordnung einer Vormundschaft
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kind verwahrlost, Kind ohne Eltern, Eltern kümmern sich nicht um Kind
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	20.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 1773 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • §§ 151 ff Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
Teaser	Für jede minderjährige Person muss eine gesetzliche Vertretung gesichert sein. Diese Vertretung kann im Rahmen einer Vormundschaft erfolgen, wenn die Eltern diese Aufgabe nicht wahrnehmen können, dürfen oder wollen.
Volltext	<p>Für eine minderjährige Person kann durch das Gericht eine Vormundschaft eingerichtet werden. Sollten Eltern das Sorgerecht aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht ausüben, obliegt die Vormundschaft automatisch dem Jugendamt. Diese sogenannte gesetzliche Amtsvormundschaft tritt ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das mit Geburt nicht unter elterlicher Sorge steht, weil die Mutter noch nicht volljährig ist. • mit Einwilligung in die Adoption, wenn keinem Elternteil mehr die elterliche Sorge zusteht. • Wenn ein Kind „vertraulich“ geboren wird. <ul style="list-style-type: none"> • Einem Elternteil, der sich nicht ausreichend um die Angelegenheiten seines Kindes kümmern kann oder will, kann die elterliche Sorge entzogen werden. Ist der andere Elternteil auch nicht bereit oder in der Lage, die Interessen des Kindes zu übernehmen, kann für die Belange des Kindes eine Vormundschaft eingerichtet werden. • Versterben beide Elternteile muss die gesetzliche Vertretung des Kindes geregelt werden. In diesem Fall wird eine Vormundschaft eingerichtet. • Wird ein Kind in einer Babyklappe abgelegt, sind die Eltern nicht bekannt. In diesem Fall muss eine Vormundschaft eingerichtet werden.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge muss ebenfalls eine Vormundschaft eingerichtet werden. <p>Entsprechende Anregungen sind an keine besondere Form gebunden. Besondere Unterlagen oder Nachweise sind grundsätzlich nicht erforderlich, können aber hilfreich sein.</p>
Voraussetzungen	<p>Für ein minderjähriges Kind wird durch das Gericht ein Vormund bestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn beide Elternteile sich nicht ausreichend um die Angelegenheiten Ihres Kindes kümmern können oder wollen. Den Eltern würde in diesem Fall die elterliche Sorge entzogen. • wenn beide sorgeberechtigten Eltern versterben, beziehungsweise, sofern nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist, wenn dieser stirbt. • wenn eine minderjährige Jugendliche ein Kind bekommt. Dies gilt nicht in allen Fällen, etwa wenn der anerkannte Vater des Kindes volljährig ist und die Eltern eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgegeben haben. • wenn die Eltern nicht ermittelt werden können, zum Beispiel bei vertraulicher Geburt oder Abgabe eines Neugeborenen bei einer Babyklappe. • beim Ruhen der elterlichen Sorge etwa bei Einwilligung in eine Adoption, Geschäftsunfähigkeit, beschränkter Geschäftsfähigkeit oder weil aufgrund tatsächlicher Hindernisse die elterliche Sorge auf längere Zeit nicht ausgeübt werden kann. • nach unbegleiteter Einreise und Aufenthalt von ausländischen Kindern oder Jugendlichen ohne einen verantwortlichen Erwachsenen.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Gerichtsgebühr bei der Anordnung der Vormundschaft: je nach Vermögen des Mündels. • Im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens können Kosten entstehen, über deren Erhebung das Gericht entscheidet. • Wird von Beteiligten eine anwaltliche Vertretung für erforderlich gehalten, müssen die Kosten dieser Vertretung selbst getragen werden.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtung einer Vormundschaft kann von jeder Person beim zuständigen Gericht angeregt werden.

Modul

Sachverhalt

Dies kann ein Elternteil aber auch jede andere Person sein, die weiß, dass die Interessen einer minderjährigen Person nicht von den Eltern wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können. Auch ein Jugendamt oder eine andere Behörde z.B. das Standesamt kann die Einrichtung anregen, wenn dort entsprechende Erkenntnisse vorliegen. Ob anonyme Hinweise und Hinweise, die offensichtlich unbegründet sind, bearbeitet werden, entscheidet das Gericht.

- Das Gericht prüft, ob die Angaben zutreffen und veranlasst gegebenenfalls alles Erforderliche.
- Ob das Gericht ein Gespräch mit der hinweisgebenden Person oder Stelle für erforderlich hält, liegt in der Entscheidung des Gerichts.
- Nach dem Tod beider Eltern ermittelt das Familiengericht zunächst, ob in einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) ein Vormund benannt wurde. Dann wird geprüft, ob die von den Eltern benannte Person die gesetzlichen Bestimmungen zur Übernahme einer Vormundschaft erfüllt.
- Ist kein Vormund benannt oder erfüllt die benannte Person die notwendigen Voraussetzungen nicht, sucht das Familiengericht nach anderen geeigneten Personen. Das Familiengericht berücksichtigt zunächst die Verwandtschaft des Kindes.
- Im Verfahren hört das Gericht die Angehörigen und den nahen Bekanntenkreis der Familie an. Auch das Jugendamt und das Kind können sich äußern.
- Das Gericht wählt anschließend eine geeignete Person aus, ordnet die Vormundschaft an und bestellt die Person zum Vormund.
- Das Gericht erteilt allen Vormündern, die es bestellt hat, eine Bestellsurkunde.
- Der ehrenamtliche Vormund, also eine natürliche Person, die die Vormundschaft nicht berufsmäßig führt, wird alsbald nach seiner Bestellung mündlich verpflichtet, über seine Aufgaben unterrichtet und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Das gilt nicht für ehrenamtliche Vormünder, die mehr als eine Vormundschaft führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben.

Bearbeitungsdauer

Wie lange die Bearbeitung von der Information des

Modul	Sachverhalt
Frist	Gerichts bis zu dessen Entscheidung dauert, hängt vom Einzelfall ab.
weiterführende Informationen	<p>https://www.hamburg.de/service/suche/amtsvormundschaften/</p> <p>https://www.hamburg.de/service/suche/?query=amtsvormundschaften</p> <p>https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera</p> <p>https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera</p> <p>https://kinderschutzbund-hamburg.de/projects-archive/vormundschaften/</p> <p>https://kinderschutzbund-hamburg.de/projects-archive/vormundschaften/</p>
Hinweise	Eine Rechtsberatung findet beim Amtsgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.
Rechtsbehelf	Da es sich um keine antragsgebundene Leistung handelt, stehen der anregenden Person grundsätzlich keine Rechtsmittel zu, falls ihre Anregung nicht beachtet wird.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung einer Vormundschaft • Nur für Minderjährige kann eine Vormundschaft eingerichtet werden. Für Volljährige kann das Gericht eine Betreuung anordnen. • Das Familiengericht bestellt einen Vormund, wenn Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge stehen. kein Elternteil zur gesetzlichen Vertretung des Kindes berechtigt ist. der Familienstand eines minderjährigen Kindes nicht zu ermitteln ist. • Jede geeignete erwachsene Person kann Vormund werden. Auch ein Verein oder das örtliche Jugendamt

Modul

Sachverhalt

kann bestellt werden. Auch Verwandte, Pflegeeltern oder ehrenamtlich tätige Personen können die Vormundschaft übernehmen. Betreuer des Kindes oder Jugendlichen im Heim dürfen nicht Vormund werden. Die Eltern können durch letztwillige Verfügung bestimmen, wer Vormund werden soll.

- Vormund übernimmt anstelle der Eltern die Verantwortung für das Kind und muss für die Person und das Vermögen des Mündels sorgen das Mündel vertreten falls erforderlich Anträge bei Behörden stellen falls erforderlich Klagen vor Gericht führen falls erforderlich Operationseinwilligungen erteilen das Vermögen des Kindes verwalten entscheiden wo das Kind lebt entscheiden welche Schule das Kind besucht dem Gericht gegenüber regelmäßig berichten und die Vermögensverwaltung nachweisen. Der Vormund benötigt für zahlreiche Rechtshandlungen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
- Eine Vormundschaft endet mit Volljährigkeit des Mündels oder wenn die Vormundschaft durch Gerichtsentscheidung aufgehoben wird.

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Hamburg Service

Zuständige Stelle

Amtsgericht Hamburg

Formulare

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)